

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III A 4 (V) – 1025/E/20/2014
Telefon: 9013 (913) - 3933

Herrn Abgeordneten Dirk Behrendt (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 17/13617

vom 8. April 2014

über Sicherungsverwahrung in Berlin: Gelten Recht und Gesetz auch für die Untergebrachten? Schulische und berufliche Qualifizierung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Nach § 22 Abs. 1 SVVollzG haben schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen das Ziel, den Untergebrachten Fähigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln sowie vorhandene Fähigkeiten zu verbessern oder zu erhalten. Welche Inhalte, Methoden und Organisationsformen der Bildungsangebote wurden den Bedürfnissen und Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe entsprechend festgelegt?

Zu 1.: Im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung werden regelmäßig mit den Untergebrachten Qualifizierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt erörtert und ggf. in die Planung aufgenommen. Auch für Untergebrachte der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung stehen sämtliche in der Justizvollzugsanstalt Tegel vorgehaltenen Arbeits-, Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen sowie verschiedene schulabschlussbezogene oder schulvorbereitende Maßnahmen für eine Qualifizierung zur Verfügung.

Darüber hinaus sind im Bereich der Einrichtung zwei beschäftigungstherapeutische Werkstätten eingerichtet. Im Vordergrund steht hier weniger die Tatsache der Unterbringung sondern vielmehr der Umstand der mangelnden Qualifizierung, fehlender Erfahrung mit Arbeit bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit. Beginnend mit arbeitstherapeutischen Maßnahmen und Arbeitstraining in den beschäftigungstherapeutischen Werkstätten kann zu gegebener Zeit eine Überleitung in die Betriebe der Justizvollzugsanstalt Tegel erfolgen.

Unterstützend werden individuelle Maßnahmen wie PC-Training, Lese-/Rechtschreib-Training, persönliches Bewerbungstraining und begleitende Vollzugslockerungen in betriebliche Strukturen angeboten.

2. Wie vielen Untergebrachten wurde nach § 22 Abs. 3 SVVollzG seit Inkrafttreten des Gesetzes die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung ermöglicht? Bei wie vielen Untergebrachten wurde dies im gleichen Zeitraum aus welchen Gründen verweigert?

Zu 2.: Seit Inkrafttreten des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (SVVollzG) wurde von keinem Untergebrachten eine schulische oder berufliche Ausbildung begonnen. Aktuell wurde ein Untergebrachter zu einer externen Bildungsmaßnahme (Fernstudium) zugelassen. Ferner sind derzeit acht Untergebrachte in den beschäftigungstherapeutischen Werkstätten im Bereich der Sicherungsverwahrung tätig. Verweigert wurde keine Maßnahme.

3. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um dafür Sorge zu tragen, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, die während des Vollzugs nicht abgeschlossen werden können, in Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen nach der Entlassung fortgesetzt werden können, wie § 22 Abs. 4 SVVollzG dies vorschreibt?

Zu 3.: Im Rahmen der modularen Qualifikationsmaßnahmen wurde mit den Zertifizierungsberechtigungen (z. B. Industrie- und Handelskammer) Vereinbarungen getroffen, dass die entsprechenden Maßnahmen auf dem „freien“ Arbeitsmarkt anerkannt werden und auch nach einer Entlassung weitergeführt werden können. Da es keine allgemeingültigen Maßnahmen für den Arbeitsmarkt gibt, wird hier auf individuelle Vermittlung gesetzt. In Vorbereitung ist hierzu eine Zusammenarbeit mit in der Vermittlung von Langzeitarbeitslosen erfahrenen Organisationen.

Berlin, den 24. April 2014

Thomas Heilmann
Senator für Justiz
und Verbraucherschutz